

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Vom 13. Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2021 (Eilverkündung vom 11. Dezember 2021 unter www.niedersachsen.de/verkuendung), wird wie folgt geändert:

1. § 7 b Abs. 3 und 4 wird gestrichen.
2. In § 8 Abs. 8 Satz 2 werden die Worte „und Absatz 8 sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
3. § 9 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 1 bis 3.
 - cc) Im neuen Satz 3 wird jeweils die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Gilt mindestens die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so ist der Zutritt zu einem Betrieb oder einer Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 auf Kundinnen und Kunden beschränkt, die entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen.“
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Kundinnen und Kunden müssen gemäß § 4 eine medizinische Maske tragen.“
4. In § 10 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „vorzulegen“ ein Semikolon und die Worte „§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 2021 in Kraft.

Hannover, den 13. Dezember 2021

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Behrens

Ministerin

Begründung

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen an den Verlauf der Pandemie fortlaufend lageabhängig an. Die Rechtsverordnung ist nach § 28 a Abs. 5 IfSG mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Mit dieser Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung werden redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen. In den erforderlichen Fällen wird durch Anpassung der textuellen Ausgestaltung in oder Verschiebung der bestehenden Regelungen diese an den Willen des Ordnungsgebers angeglichen.

Die Änderungen sind im Einzelnen dem zweiten Abschnitt der Begründung zu entnehmen.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 7 b Verbot von Feuerwerken und Ansammlungen zu Silvester und Neujahr):

Die Regelung des § 7 b wurde inhaltsgleich und lageangepasst aus der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 übernommen.

Maßgeblich soll allerdings auch an Silvester und Neujahr die Regelung aus § 7 a Abs. 4 sein. Danach dürfen unter freiem Himmel 50 vollständig geimpfte oder genesene Personen zusammenkommen, während in geschlossenen Räumen gilt eine Höchstteilnehmerzahl von 25 Personen zulässig ist. Die dem entgegenstehenden Regelungen der Absätze 3 und 4 sind daher zu streichen.

Zu Nummer 2 (§ 8 Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern):

In Absatz 8 Satz 2 enthält eine Verweisung auf den selbigen Absatz. Diese Verweisung ist nicht erforderlich und wird daher gestrichen.

Zu Nummer 3 (§ 9 a Einzelhandel):

Zu Buchstabe a:

Es erfolgen Änderungen im Absatz 1.

Zu den Doppelbuchstaben aa bis cc:

Es ist eine redaktionelle Folgeanpassung erforderlich, die sich aus dem Änderungsbefehl in Buchstabe b Doppelbuchst. aa ergibt. Auf die entsprechende Begründung wird verwiesen.

Zu Buchstabe b:

Es erfolgen Änderungen im Absatz 2.

Zu Doppelbuchstabe aa:

Der bisherige Teil des Absatzes 1 Satz 1, der die Warnstufe betrifft, wird aus Gründen der Klarstellung in Satz 1 des Absatzes 2 verlagert. Damit wird deutlich, dass die bestehenden Regelungen des Absatzes 2 ab mindestens der Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Der Regelungsgehalt des Absatzes 1 Satz 1 in Bezug auf die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske im Einzelhandel wird in den Satz 4 des zweiten Absatzes überführt. Daher musste die bisherige Regelung im Satz 4 zum Tragen einer Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus, die von dem Grundsatz zum Tragen einer medizinischen Maske für Kundinnen und Kunden im Einzelhandel abweicht, entfallen.

Zu Nummer 4 (§ 10 Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern):

In Absatz 4 Satz 1 erfolgt die redaktionelle Klarstellung, dass die Regelungen des § 8 Absatz 4 Sätze 2 und 3 – wie in ähnlichen Regelungen diese Verordnung auch – entsprechend anzuwenden sind.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 setzt das Inkrafttreten der Verordnung auf den 14. Dezember 2021 fest.